

§174
Fälschung von Geldzeichen

(1) Wer gültige Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen nachmacht, um sie als echt zu verwenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. echten Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein eines höheren Wertes gibt, um sie zu diesem Wert zu verwenden;
2. aus dem Umlauf gezogenen Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein der Gültigkeit gibt, um sie als noch gültig zu verwenden;
3. nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen sich beschafft oder einführt, um sie als echt, höherwertig oder gültig zu verwenden.

(3) In schweren Fällen der Geldzeichenfälschung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn eine erhebliche Gefährdung des Geldverkehrs eintritt, insbesondere wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Den Geldzeichen werden Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.

1. §§ 174, 175 schützen die **Währung der DDR**. Sie gewährleisten im Zusammenhang mit der von der Staatsbank ausgeübten Kontrolle des Geldzeichenumlaufs das Vertrauen aller Zahlungsempfänger auf die Integrität und Kursfähigkeit der Noten und Münzen der Währung der DDR. Geschützt wird auch die **fremde Währung**. Es ist gleich, ob das Falschgeld innerhalb oder außerhalb der DDR hergestellt, erworben oder in Umlauf gesetzt worden ist. Bei Straftaten von Ausländern im Ausland vgl. § 80 Abs. 3 Ziff. 2 und Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. 4. 1929 (RGBl. II 1933 S. 913 ff. und Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16. 4. 1959, GBl. I 1959 Nr. 30 S. 506).²

Antwortscheine (Abs. 5). Entsprechende Handlungen bei Schecks, Wechseln, Wertpapieren anderer Art, Zahlungsanweisungen, Gutscheinen und Sparbüchern erfüllen nicht den Tatbestand; es sind §§ 159, 178, 240 zu prüfen.

§ 174 dient auch nicht dem Schutz philatelistischer oder numismatischer Sammlungen. Er ist nicht anwendbar bei Manipulationen, mit denen ein höherer Sammlerwert erreicht werden soll. In diesen Fällen kann strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betruges gegeben sein. Das Nachmachen oder Verfälschen von nicht mehr in Umlauf befindlichen Briefmarken (Sammlerwerte) und die Selbstentwertung von gültigen Postwertzeichen zu Sammlerzwecken, auch wenn dies mit gefälschten Poststempeln geschieht, werden ebenfalls nicht vom strafrechtlichen Schutz des § 174 erfaßt.

2. Gegenstand der Nachahmung oder Verfälschung sind nur die in den Abs. 1, 2 und 5 bezeichneten **Wertzeichen**. Das sind **Geldzeichen** (Noten oder Münzen) sowie die diesen gleichgestellten Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationalen

Erfolgt dagegen die Fälschung, um eine gültige Frankatur vorzutäuschen oder wird ein gefälschter Freistempel verwandt, um eine gültige Freimachung vorzutäuschen, besteht strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 174.